
P R O T O K O L L
über die Sitzung des Sozialausschusses des Landkreises Cloppenburg
am Donnerstag, dem 10.06.2021, 17:00 Uhr, im Sitzungssaal 1
des Kreishauses in Cloppenburg

Anwesend

Vorsitzende/r

1. Kreistagsabgeordneter Dr. Sebastian Vaske

Mitglieder

2. Kreistagsabgeordneter Rudolf Arkenau
3. Kreistagsabgeordneter Bernhard Hackstedt
Vertretung für Herbert Holthaus
4. Kreistagsabgeordneter Dr. Michael Hoffschroer
5. Kreistagsabgeordneter Klaus Karnbrock
6. Kreistagsabgeordneter Stefan Riesenbeck
7. Kreistagsabgeordneter Gerd Stratmann
8. Kreistagsabgeordnete Ursula Thomée
9. Kreistagsabgeordnete Julia Wienken

Grundmandat

10. Kreistagsabgeordneter Wilhelm Fetzer
11. Kreistagsabgeordneter Michael von Klitzing

Zugewählte beratende Mitglieder

12. Vertreter des Beirates für Menschen mit Behinderung Jan-Gustav Ahlers
13. Landes-Caritasverband Dietmar Fangmann
14. Diakonisches Werk Martina Fisser
15. Deutsches Rotes Kreuz Johannes Wilhelm
Vertretung für Michael Pahl

Verwaltung

16. Landrat Johann Wimberg
17. Erster Kreisrat Ludger Frische
18. Kreisverwaltungsoberrätin Gabriele Schröder
19. Gleichstellungsbeauftragte Dr. Christina Neumann
20. Kreisverwaltungsoberrätin Doris Düsing
21. Persönliche Referentin des Landrates Dr. Lydia Kocar

Protokollführer/in

22. Kreisverwaltungsrat Josef Potthast

Es fehlte/n:

23. Verein der Integrationslotsen im Landkreis Cloppenburg e. V. Mina Amiry
24. Kreistagsabgeordneter Christoph Eilers
25. Kreistagsabgeordneter Herbert Holthaus



26. Paritätischer Cloppenburg	Hans-Jürgen Lehmann
27. Kreistagsabgeordneter	Yilmaz Mutlu
28. Deutsches Rotes Kreuz	Michael Pahl
29. Kreistagsabgeordneter	Theodor Schmidt
30. Arbeiterwohlfahrt	Brigitte Siebum
31. Kreistagsabgeordneter	Henning Stoffers

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls
5. Fortsetzung des Projektes INTEGRA an den berufsbildenden Schulen im Landkreis Cloppenburg für die Schuljahre 2021 bis 2024 V-SOZ/21/136
6. Antrag der Gruppe GRÜNE/UWG vom 25.05.2021 - Umsetzung des Niedersächsischen Wohnraumschutzgesetzes V-SOZ/21/138
7. Antrag der Gruppe GRÜNE / UWG vom 25.05.2021 - Arbeitsbedingungen des Reinigungspersonals in kreiseigenen Liegenschaften V-SOZ/21/139
8. Neu! Antrag des Kreistagsabgeordneten von Klitzing gemäß § 56 NKomVG vom 07.05.2021: „jegliche Diskriminierung ‚Ungeimpfter‘ wird geächtet“ V-SOZ/21/142
9. Aktuelles zur Lage der Corona-Pandemie
10. Anregungen und Beschwerden
11. Anfragen (Gem. § 15 II GO spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Landrat eingereicht)
- 11.1. Anfrage der Gruppe GRÜNE/UWG vom 25.05.2021 - "Zwangsverpartnerung" in Gemeinschaftsunterkünften
- 11.2. weitere Anfragen
12. Mitteilungen



1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Kreistagsabgeordneter Dr. Vaske, eröffnete um 17:00 Uhr die Sitzung, begrüßte die anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Präsenzsitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

2. Feststellung der Tagesordnung

Kreistagsabgeordneter von Klitzing nahm Bezug auf TOP 8 der Kreistagssitzung am 03.06.2021: Antrag des parteilosen Abgeordneten von Klitzing gemäß § 56 NKomVG - "Quarantäne", "Lockerungen", "Anti-Diskriminierung" (Vorlagen-Nr.: V-KT/21/087). Der Kreistag habe dazu beschlossen, das Thema „jegliche Diskriminierung ‚Ungeimpfter‘ wird geächtet“, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Sozialausschusses zu setzen.

Kreistagsabgeordneter von Klitzing beantragte unter Hinweis auf die Dringlichkeit, die Tagesordnung zu ergänzen.

Erster Kreisrat Frische erläuterte, dass die Einladung zur Sitzung des Sozialausschusses am 02.06.2021, einen Tag vor der Kreistagssitzung, versandt worden sei. Daher sei der TOP aus der Kreistagssitzung nicht aufgenommen worden.

Erster Kreisrat Frische unterstützte die Dringlichkeit und befürwortete die Ergänzung der Tagesordnung um dieses Thema.

Der Sozialausschuss beschloss einstimmig, die Dringlichkeit anzuerkennen und das Thema unter dem neuen TOP 8 zu behandeln.

3. Einwohnerfragestunde

Vorsitzender Dr. Vaske stellte fest, dass Fragen bzw. Wortmeldungen zur Einwohnerfragestunde nicht vorlagen.

4. Genehmigung des Protokolls

Die Niederschrift über die Sitzung am 11.02.2021 wurde einstimmig, bei 1 Enthaltung, genehmigt.

5. Fortsetzung des Projektes INTEGRA an den berufsbildenden Schulen im Landkreis Cloppenburg für die Schuljahre 2021 bis 2024
Vorlage: V-SOZ/21/136

Kreistagsabgeordneter Karnbrock nahm an der Aussprache und Abstimmung zu diesem TOP nicht teil.

Leiterin der Stabsstelle Gleichstellung, Integration und Demografie, Dr. Neumann, trug den Sachverhalt entsprechend der Vorlagen-Nr.: V-SOZ/21/136 vor.

Kreistagsabgeordnete Wienken bescheinigte den Mitarbeiter*innen des Projektes INTEGRA gute Arbeit und dankte für den Einsatz. Sie verwies darauf, dass das Thema in der CDU-Fraktion eingehend beraten worden sei. Für die Schüler*innen mit Migrationshintergrund sei eine Verlängerung des Projektes – insbesondere auch wegen des durch Corona eingeschränkten Schulbetriebes – erforderlich.

Kreistagsabgeordnete Wienken erklärte ihre Zustimmung zu dem Beschlussvorschlag.

Vorsitzender Dr. Vaske stellte fest, dass kein Diskussionsbedarf bestand und stellte den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Sozialausschuss beschloss einstimmig, dem Kreistag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag die Bereitstellung von Finanzmitteln für die Förderung des Projektes INTEGRA an den berufsbildenden Schulen im Landkreis Cloppenburg für die Schuljahre 2021 bis 2024 in Höhe von 54.113,13 Euro für das Jahr 2021, 122.989,74 Euro für das Jahr 2022, 129.751,51 Euro für das Jahr 2023 und 64.044,84 Euro für das Jahr 2024, gesamt 370.899,21 Euro. Sollte das Bemühen des CSW um Drittmittel erfolgreich sein, wird die Förderung in Abstimmung mit dem Landkreis direkt auf den dann noch anfallenden Zuschussbedarf (voraussichtlich 25 %) umgestellt.

6. Antrag der Gruppe GRÜNE/UWG vom 25.05.2021 - Umsetzung des Niedersächsischen Wohnraumschutzgesetzes
Vorlage: V-SOZ/21/138

Kreistagsabgeordnete Thomée nahm Bezug auf den Antrag der Gruppe GRÜNE/UWG vom 25.05.2021 und trug den Antrag entsprechend dem Schreiben vom 25.05.2021 vor. Sie bat um Abstimmung über den Antrag.

Vorsitzender Dr. Vaske verwies darauf, dass das Thema – wie beantragt – in der HVB-Sitzung am 15.09.2021 mit den Bürgermeister*innen der Städte und Gemeinden besprochen werden sollte. In der darauffolgenden Sitzung des Sozialausschusses am 23.09.2021 könne über die Besprechung mit den Bürgermeister*innen berichtet werden. Damit werde dem Antrag entsprochen. Bei einer Vertagung sei das Thema am 23.09.2021 automatisch wieder auf der Tagesordnung.

Kreistagsabgeordnete Thomée erklärte sich mit einer Verschiebung auf die nächste Sitzung einverstanden.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschloss einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung des Sozialausschusses zu verschieben.

**7. Antrag der Gruppe GRÜNE / UWG vom 25.05.2021 - Arbeitsbedingungen des Reinigungspersonals in kreiseigenen Liegenschaften
Vorlage: V-SOZ/21/139**

Kreistagsabgeordnete Thomée nahm Bezug auf den Antrag der Gruppe GRÜNE/UWG vom 25.05.2021 und trug den Antrag entsprechend dem Schreiben vom 25.05.2021 vor. Sie bat um Unterstützung für den Antrag.

Erster Kreisrat Frische erinnerte daran, dass es diese Diskussionen schon seit 3 Jahrzehnten gebe. Die Reinigung der kreiseigenen Liegenschaften sei genauso zu sehen, wie alle anderen Leistungen, die über Handwerksbetriebe eingekauft würden. Die Vergabe der Reinigung an externe Dienstleister sei bei allen Firmen und Behörden üblich. Die Einstellung, Organisation sowie fachlichen Leitung von bis zu 200 Reinigungskräften, könne die Verwaltung nicht noch zusätzlich leisten.

Das Problem der Altersarmut könne die Kreisverwaltung auf diesem Wege nicht lösen, so Erster Kreisrat Frische weiter. Ergänzend verwies er auf die Bindung an Tarifverträge sowie den geltenden Mindestlohn.

Erster Kreisrat Frische bekräftigte, dass der Landkreis keine unfairen Arbeitsbedingungen toleriere. Die Vergabe erfolge über eine korrekte Ausschreibung, mit genauen Vorgaben, die auch überwacht würden. Dies gelte für die Reinigungsfirmen ebenso wie für jede andere Handwerksleistung.

Erster Kreisrat Frische schloss seine Ausführungen mit der Empfehlung, die Reinigung über externe Dienstleister fortzusetzen.

Kreistagsabgeordneter Riesenbeck entgegnete, was alle machen, müsse trotzdem nicht gut sein. Bei den Reinigungsfirmen, so sein Vorwurf, liefe bei Weitem nicht alles gut.

Für die Vergabe sei einzig der Preis entscheidend. Dies führe dazu, dass der Leistungsdruck auf die Reinigungskräfte immer weiter steige und sich die Arbeitsbedingungen verschlechterten. Letztendlich gehe dies auch zu Lasten der Zufriedenheit mit der Reinigungsleistung. Die SPD-Fraktion unterstütze daher den Antrag.

Kreistagsabgeordneter Dr. Hoffschroer nahm Bezug auf die Beratungen in der CDU-Fraktion. Er hob hervor, dass er ein anderes Unternehmerbild habe und machte zudem auf den Fachkräftemangel auch im Reinigungsgewerbe aufmerksam. Kreistagsabgeordneter Dr. Hoffschroer unterstütze den Beschlussvorschlag.

Kreistagsabgeordnete Thomée erläuterte am Beispiel der kirchlichen Schulen, dass die Einstellung von eigenen Reinigungskräften durchaus möglich sei. Sie bemängelte, dass der Preisdruck die Arbeitsbedingungen beeinträchtige.

Kreistagsabgeordneter Karnbrock wies darauf hin, dass Ausschreibungen auch in vielen anderen Bereichen, z. B. bei Bildungsträgern Gang und Gäbe seien. Er sprach sich für den Beschlussvorschlag aus, bat jedoch die Verwaltung, bei der Ausschreibung auf angemessene Quadratmeterzahlen für die Reinigungskräfte zu achten.

Kreistagsabgeordneter Riesenbeck erwiderte, dass bei eigenem Personal keine Ausschreibung notwendig sei. Bei den Ausschreibungen ergebe sich zudem nicht selten, dass die Vergabe nicht an Anbieter aus dem Kreisgebiet erfolge. In den Reinigungskolonnen würden nicht selten Mitarbeiter*innen mit Migrationshintergrund eingesetzt, die auf Grund mangelnder Sprachkenntnisse ihre Rechte nicht einfordern könnten.

Eine Vergabe an Reinigungsfirmen aus dem Landkreis würde er begrüßen, so Kreistagsabgeordneter Dr. Hoffschroer. Das Vergaberecht sei aber so streng und komplex, dass kleinere ortsansässige Firmen schon daran scheitern könnten.

Vorsitzender Dr. Vaske stellte fest, dass weitere Wortmeldungen nicht vorlagen und stellte den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Sozialausschuss beschloss mit 6 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen, dem Kreistag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Einstellung von eigenem Reinigungspersonal erfolgt nicht.

Das bisherige Verfahren mit der Beteiligung von externen Dienstleistern im Rahmen der Unterhaltsreinigung wird fortgeführt.

**8. Neu! Antrag des Kreistagsabgeordneten von Klitzing gemäß § 56 NKomVG vom 07.05.2021: „jegliche Diskriminierung ‚Ungeimpfter‘ wird geächtet“
Vorlage: V-SOZ/21/142**

Mit E-Mail vom 07.05.2021 hat Kreistagsabgeordneter von Klitzing einen Antrag gemäß § 56 NKomVG zu den Themen „Quarantäne“, „Lockerungen“ und „Anti-Diskriminierung“ an den Kreistag gestellt. Der Antrag ist als Anlage beigelegt.

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 03.06.2021 unter TOP 8) Vorlagen-Nr.: V-KT/21/087) beschlossen, das Thema „jegliche Diskriminierung ‚Ungeimpfter‘ wird geächtet“, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Sozialausschusses zu setzen.

Unter TOP 2 der Sitzung am 10.06.2021 hat der Sozialausschuss einstimmig beschlossen, die Tagesordnung um diesen Tagesordnungspunkt zu ergänzen.

Kreistagsabgeordneter von Klitzing erläuterte anhand von Einzelbeispielen, dass nach seiner Ansicht Personen ohne Impfung aufgrund der Corona-Regelungen in vielen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens eingeschränkt, benachteiligt und diskriminiert würden.

Kreistagsabgeordneter von Klitzing begrüßte es nachdrücklich, dass die Inzidenzwerte für den Landkreis Cloppenburg gesunken seien. Diese Inzidenzwerte seien entscheidend für die Ausprägung der Corona-Regelungen und damit für das Ausmaß der Diskriminierung. Die nachträglichen statistischen Bereinigungen machten die Corona-Regeln zusätzlich unsicher.

Es gebe Personen, die sich aus unterschiedlichen Gründen oder aus Überzeugung nicht impfen lassen wollen. Dafür dürften sie nicht bestraft werden

Kreistagsabgeordneter von Klitzing forderte, einen Beschluss herbeizuführen, dass der Landkreis Cloppenburg sich nicht an der Diskriminierung „Ungeimpfter“ beteilige. Es gelte, politisch dagegen zu halten.

Landrat Wimberg betonte, dass niemand diskriminiert werden solle. Nach wie vor sei aber der Gesundheitsschutz durch Infektionsschutz das Gebot der Stunde. Die Beachtung der Corona-Regelung sei wichtig, um Infektionen zu verhindern. Jeder Bürger könne sich frei entscheiden, ob er sich impfen lasse oder nicht. Wenn sich jemand nicht impfen lasse, müsse er mit den derzeitigen Einschränkungen leben, weil nach wissenschaftlichen Erkenntnissen von Ungeimpften ein höheres Risiko ausgehe.

Landrat Wimberg stellte die Fragen in den Raum, ob in diesen Fällen tatsächlich von Diskriminierung gesprochen werden könne.

Kreisverwaltungsoberrätin Schröder erläuterte, dass das Grundrecht auf Gleichbehandlung in erster Linie das Verhältnis zwischen Bürger und Staat betreffe. Grundsätzlich gelte, dass Privatpersonen frei entscheiden können, mit wem sie Geschäfte machen, also einen Vertrag schließen, oder nicht. Für sie gelte der Grundsatz der Vertragsfreiheit.

Das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz AGG (umgangssprachlich Antidiskriminierungsgesetz) verbiete es auch privaten Bürgern, Firmen oder Anbietern von Waren oder Dienstleistungen Mitbürger*innen zu diskriminieren. Insoweit sei die Vertragsfreiheit eingeschränkt. Das Gesetz definiere aber sehr genau, wann eine solche Diskriminierung vorliege.

Zu den im Gesetz genannten Diskriminierungskategorien zählten etwa Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion, Behinderung, Alter und sexuelle Orientierung. Der Impfstatus zähle aber nicht dazu. Auch wenn man landläufig hinsichtlich der Ungeimpften von Diskriminierung spreche, sei es nach dem Gesetz keine.

Zudem liege eine Diskriminierung nur dann vor, wenn kein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung gegeben sei, so Kreisverwaltungsoberrätin Schröder weiter. Einen Unterschied zwischen Geimpften und Ungeimpften zu machen, sei aber jedenfalls dann sachlich gerechtfertigt, soweit Geimpfte im Wesentlichen nicht mehr – oder erheblich weniger - ansteckend seien. Das von ungeimpften Personen ausgehende weitaus höhere Infektionsrisiko könne damit die Ungleichbehandlung als sachlichen Grund rechtfertigen, so dass dann keine Diskriminierung vorliege.

Beratendes Mitglied Ahlers erläuterte, dass Ungeimpfte zwangsläufig ausgegrenzt würden. Das sei ein indirekter Zwang, sich impfen zu lassen. Er verwies darauf, dass es gesundheitliche Gründe gebe, sich gegen die Corona-Impfung zu entscheiden. Die Folge sei, dass dann für viele Aktivitäten ein Corona-Test notwendig sei. Dies führe zu Ausgrenzung. Das gelte es zu verhindern.

Kreistagsabgeordneter Hackstedt sprach sich gegen jede Art von Diskriminierung aus. Er betonte aber, dass bei einem sachlichen Grund eine Ungleichbehandlung durchaus zulässig sei und verwies auf die Pflicht zur Masernimpfung im schulischen Bereich.

Kreistagsabgeordneter von Klitzing trug vor, dass es wissenschaftliche Studien geben würde, nach denen die Impfung nicht unbedenklich sei. Auch die möglichen Nebenwirkungen oder Langzeitwirkungen seien noch nicht umfassend bekannt.

Kreistagsabgeordneter Fetzter meinte ebenfalls, dass die möglichen Nebenwirkungen oder Langzeitwirkungen der Impfung wissenschaftlich noch nicht ausreichend erforscht seien. Dazu fehle es an der Datengrundlage. Er verwies auch darauf, dass die Impfung keinen 100%igen Schutz vor einer Ansteckung biete. Es werde allenfalls das Risiko eines schweren Verlaufes verringert. Kreistagsabgeordneter Fetzter teilte die Auffassung, dass Ungeimpfte benachteiligt würden und sprach sich gegen eine Ungleichbehandlung aus.

Vorsitzender Dr. Vaske stellte fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorlagen und stellte den Antrag des Kreistagsabgeordneten von Klitzing zur Abstimmung.

Anmerkung: Die Kreistagsabgeordneten von Klitzing und Fetzter verfügen im Sozialausschuss über ein Grundmandat und sind daher nicht stimmberechtigt.

Der Sozialausschuss beschloss einstimmig, dem Kreistag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Beschlussvorschlag:

Der Antrag des Kreistagsabgeordneten von Klitzing an den Kreistag vom 07.05.2021, „jegliche Diskriminierung ‚Ungeimpfter‘ wird geächtet“, wird abgelehnt.

9. Aktuelles zur Lage der Corona-Pandemie

Landrat Wimberg teilte mit, dass die Zahl der aktuellen Coronafälle auf 101 gesunken sei. Es lägen an diesem Tage insgesamt nur drei neue positive Testergebnisse aus Cloppenburg und Lönningen vor. Gleichzeitig seien 37 Genesungen registriert worden. In Lastrup sei eine statistische Korrektur erfolgt.

Das Robert Koch-Institut habe aktuell einen Inzidenzwert von 15,8 für den Landkreis Cloppenburg errechnet. Der Landkreis befinde sich derzeit in der ersten Stufe (unter 35) des niedersächsischen Stufenplans zur Corona-Verordnung.

Durch das Impfzentrum und die mobilen Impfteams des Landkreises Cloppenburg sowie die niedergelassenen Ärzte seien bisher 108.813 Erst- und Zweitimpfungen verabreicht worden (Stand: 09. Juni), so Landrat Wimberg. Im Landkreis Cloppenburg hätten 70.000 Bürgerinnen und Bürger, das entspreche 41,01 %, eine Erst- und 38.813, das entspreche 22,74 Prozent, eine Zweitimpfung gegen das Coronavirus erhalten.

Der Landkreis habe die Stufe 2 im niedersächsischen Stufenplan nahezu übersprungen. Es sei zu hoffen, dass diese Phase sinkender Infektionszahlen anhalte und somit die Lockerungen lange erhalten blieben.

Landrat Wimberg erinnerte an die erheblichen Einschränkungen im privaten und öffentlichen Bereich in den vergangenen Wochen und Monaten. Er äußerte die Hoffnung, dass nun eine weitgehende Rückkehr zur Normalität in greifbare Nähe gerückt sei.

Nach wie vor fehle es am Impfstoff, so Landrat Wimberg weiter. Es sei schwierig, bezüglich des Impfangebotes eine zutreffende Prognose zu machen. Das hänge am Ende von der gelieferten Impfstoffmenge ab. Auf der Warteliste des Impfzentrums würden aktuell noch mehr als 7 000 Bürgerinnen und Bürger stehen, wobei sich die meisten vorsorglich zunächst auch auf alle zur Verfügung stehenden Wartelisten setzen lassen.

Insgesamt habe sich die Lage entspannt. Der Impffortschritt und das gute Wetter hätten daran auch einen Anteil. Vorsicht und Einhaltung der Hygieneregeln seien aber weiterhin notwendig.

Kreistagsabgeordneter Riesenbeck fragte, ob der Rückgang der Infektionen im Landkreis schon im Gesundheitsamt zu einer spürbaren Entlastung des Personals geführt habe.

Erster Kreisrat Frische erläuterte, dass Personal aus der gesamten Kreisverwaltung zur Unterstützung des Gesundheitsamtes eingesetzt worden sei. Hinzu käme die personelle Unterstützung durch das Finanzamt sowie die Bundeswehr. Dies werde nun sukzessive zurückgeführt. Außerdem sei mittlerweile zusätzliches Personal befristet eingestellt worden.

Kreistagsabgeordneter von Klitzing merkte an, dass der Landkreis finanziell erheblich in Vorleistung gegangen sei und fragte, ob die Abrechnung mit dem Land Problem bereite.

Erster Kreisrat Frische verwies darauf, dass das Land zur Erstattung aller Kosten verpflichtet sei. Das Land habe die Kommunen beauftragt und dafür Vorgaben erlassen. Die Kommunen hätten entsprechend gehandelt und wären zunächst in Vorleistung gegangen. Für Unmut bei den Kommunen Sorge nun die kleinteilige Rechnungsprüfung des Landes. Es sei daher fraglich, ob der Landkreis nicht doch auf einigen Kosten „sitzen bleibe“.

Landrat Wimberg ergänzte, dass der Landkreis alle Kosten beim Land eingereicht habe. Unverständlich sei, dass das Land nun teils Kleinigkeiten hinterfrage. Er habe das Thema bereits mit anderen Landräten erörtert und hoffe auf eine vollständige Abrechnung.

Vorsitzender Dr. Vaske stellte fest, dass weitere Wortmeldungen nicht vorlagen und schloss diesen Tagesordnungspunkt.

10. Anregungen und Beschwerden

Vorsitzender Dr. Vaske stellte fest, dass keine Anregungen und Beschwerden vorlagen.

11. Anfragen (Gem. § 15 II GO spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Landrat eingereicht)

11.1. Anfrage der Gruppe GRÜNE/UWG vom 25.05.2021 - "Zwangsverpartnerung" in Gemeinschaftsunterkünften

Die Gruppe GRÜNE/UWG hatte mit Schreiben vom 25.05.2021 mehrere Fragen zur Leistungsbewilligung gem. Asylbewerberleistungsgesetz in den Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Cloppenburg im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie gestellt.

Kreisverwaltungsoberrätin Schröder teilte mit, dass von der Verwaltung eine ausführliche Stellungnahme erarbeitet worden sei und schlug vor, die Beantwortung der Anfrage dem Protokoll beizufügen.

Kreistagsabgeordnete Thomée stimmte dem Vorschlag zu.

Die Verwaltung nimmt zur Anfrage der Gruppe GRÜNE/UWG im Kreistag gem. § 56 NKomVG vom 25.05.2021 – „Zwangsverpartnerung“ in Gemeinschaftsunterkünften wie folgt Stellung:

Die Gruppe GRÜNE/UWG bittet mit Schreiben vom 25.05.2021 in der Sitzung des Sozialausschusses am 10.6.2021 um Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Gab es vor der Corona-Pandemie in den Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Cloppenburg eine Reduzierung der Leistungen nach dem AsylbLG durch „Zwangsverpartnerung“? Wenn ja, in welchem Umfang?*
- 2. Wie viele Fälle wurden aufgrund des Erlasses des MI vom 14.01.2021 überprüft? Mit welchem Ergebnis?*
- 3. Gibt es aktuell in den Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Cloppenburg eine Reduzierung der Leistungen nach dem AsylbLG durch „Zwangsverpartnerung“? Wenn ja, in welchem Umfang?*

Anlass der Anfrage ist die Bewilligung der Regelbedarfsstufe 2 für erwachsene, alleinstehende Geflüchtete, die in Gemeinschaftsunterkünften leben (AsylbLG: 328 EUR; SGB XII: 401 EUR). Der gleiche Personenkreis erhält die Regelbedarfsstufe 1 im Falle der Unterbringung in einer Wohnung (AsylbLG: 364 EUR; SGB XII: 446 EUR). Die Differenz beträgt somit aktuell bei den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG 36 EUR, bei den Analogleistungen nach dem SGB XII: 45 EUR.

Die Gruppe GRÜNE/UWG verweist auf einen Erlass des Nds. MI vom 14.01.2021. Die Anfrage und der Erlass sind als Anlage beigefügt.

Vorbemerkungen / allgemeine Erläuterungen:

Im Landkreis Cloppenburg leben zzt. 708 Geflüchtete (Asylbewerber und Geduldete, Stand: 31.05.2021, Statistik der Ausländerbehörde).

Die Unterbringung erfolgt in den von den Städten und Gemeinden angemieteten Wohnungen sowie in Gemeinschaftsunterkünften, die vom Caritas-Sozialwerk und dem Deutschen Roten

Kreuz betrieben werden. Nach dem erheblichen Abbau in den Jahren nach 2017, werden aktuell noch 14 Gemeinschaftsunterkünfte mit insgesamt 475 Plätzen genutzt. In den Unterkünften leben 358 Geflüchtete (Stand: März 2021).

Die Bewilligung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) obliegt den kommunalen Sozialleistungsbehörden im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises. Die Fach- und Rechtsaufsicht liegt beim Land (dem Innenministerium). Der Landkreis hat den Städten und Gemeinden die Aufgabe übertragen, hat aber weiterhin ein Weisungsrecht für die Sachbearbeitung.

Das Nds. MI hat mit Erlass vom 14.01.2021 die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorgaben zur Gewährung der Regelbedarfsstufe 2 in Gemeinschaftsunterkünften nach § 3a Abs. 1 Nr. 2b sowie Abs. 2 Nr. 2b AsylbLG vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie bestimmt. Die Ausführungen gelten für Analogleistungsberechtigte gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG entsprechend (diese erhalten Leistungen analog dem SGB XII).

Der Erlass wurde mit Mail vom 18.01.2021 an die Sozialämter der Städte und Gemeinden im Landkreis Cloppenburg zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.

Zum Inhalt des MI-Erlasses vom 14.01.2021:

§ 3a Abs. 1 Nr. 2b sowie Abs. 2 Nr. 2b AsylbLG regelt seit Sommer 2019, dass erwachsenen (alleinstehenden) Leistungsberechtigten, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, Leistungen in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 gewährt werden (90 % der Bedarfsstufe 1).

Mit der Begrenzung des Leistungssatzes auf das Niveau der Bedarfsstufe 2 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Gemeinschaftsunterbringung für die Bewohnerinnen und Bewohner solcher Unterkünfte Einspareffekte durch gemeinsames Wirtschaften zur Folge hat, die im Ergebnis vergleichbar zu Einsparungen in Paarhaushalten sind.

Das Nds. MI kommt zu der Einschätzung, dass die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen in Einzelfällen dazu führen können, dass das für das Eintreten von Einspareffekten notwendige gemeinsame Wirtschaften tatsächlich nicht mehr möglich sein könnte.

Das Nds. MI weist darauf hin, dass eine Einzelfallprüfung bezüglich der tatsächlichen Möglichkeit des gemeinsamen Wirtschaftens notwendig sei.

In den Fällen, in welchen ein gemeinsames Wirtschaften aufgrund von COVID-19-bedingten Einschränkungen nicht möglich ist, tritt eine teleologische Reduktion¹ von § 3a Abs. 1 Nr. 2b sowie Abs. 2 Nr. 2b AsylbLG ein und es sind dann entsprechend Leistungen in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren. Soweit die Weisung des Landes.

Das Nds. MI teilte auf Nachfrage mit, dass für die Leistungsbehörden grundsätzlich keine Amtsermittlungspflicht zur Überprüfung jedes Einzelfalles besteht. Ein Antrag des Leistungsberechtigten auf Überprüfung sei aber auch nicht notwendig. Vielmehr solle die Leistungsbehörde dann tätig werden, wenn beispielsweise bekannt sei, dass eine bestimmte Gemeinschaftseinrichtung von Quarantänemaßnahmen oder sonstigen Infektionsschutzmaßnahmen derart betroffen sei, dass eine teleologische Reduzierung der

¹ teleologische Reduktion: bezeichnet als Fachbegriff der juristischen Methodenlehre eines der Mittel oder Instrumente zur Ausfüllung von Gesetzeslücken.

Norm mit der Folge der Anwendung der Bedarfsstufe 1 möglicherweise in Betracht kommen könne.

Anzumerken ist, dass einige Sozialgerichte und Landessozialgerichte - unabhängig von der Corona-Pandemie - verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bewilligung der Regelbedarfsstufe 2 im Falle der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft geäußert haben. Diese Urteile berechtigen die Leistungsbehörden jedoch nicht, von der klaren gesetzlichen Regelung abzuweichen. Mit dem Erlass vom 14.01.2021 und den genauen Vorgaben für den Ausnahmefall, hat das Land die Bindung an die gesetzliche Regelung bestätigt.

Kernfrage ist somit, ob ein gemeinsames Wirtschaften – mit der Möglichkeit Einsparungen zu erzielen - in den Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Cloppenburg trotz der Corona-Pandemie noch möglich ist.

Alle Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Cloppenburg sind zu einem gewissen Anteil auf gemeinsames Wohnen und Wirtschaften ausgerichtet. Dabei werden die Privatsphäre und die Rückzugsmöglichkeiten in den eigenen Wohnbereichen beachtet. Es handelt sich bei den Gemeinschaftsunterkünften (mit besonderer Hervorhebung des Wortes „Gemeinschaft“) nicht um Hotels. Küchen, Sanitärbereiche und Gruppenräume werden gemeinschaftlich bzw. in kleinen Wohneinheiten gemeinsam genutzt.

Zur Situation in den Unterkünften aufgrund der Corona-Pandemie wurden Vertreter der Betreiber, des Caritas-Sozialwerkes und des Deutschen Roten Kreuzes, befragt.

Die Möglichkeiten des gemeinsamen Wirtschaftens können anhand folgender Beispiele veranschaulicht werden:

- In den Gemeinschaftsküchen sind Gebrauchsgüter wie Küchengeräte und Küchenutensilien für die Allgemeinheit vorhanden. Auch Reinigungsmittel werden gemeinsam genutzt. Diese Gegenstände werden von den Betreibern zur Verfügung gestellt, zum Teil aber auch von den Bewohnern gemeinsam gekauft. („Auch in den kleineren Wohneinheiten der Greten-Module kauft sich nicht jeder Bewohner seine eigene Flasche Pril.“)*
- Für den Sanitärbereich werden Reinigungsmittel und Toilettenpapier ebenfalls von den Betreibern zur Verfügung gestellt.*
- Haushaltsgegenstände wie Besen, Wischer, Staubsauger oder Wäscheständer sind ebenfalls in gemeinsamer Verwendung (und werden vom Betreiber zur Verfügung gestellt).*

Anmerkung: Die Kosten für Reinigungsmittel, Toilettenpapier und die Haushaltsgegenstände trägt der Landkreis über den Tagessatz, der von den Betreibern für jeden Platz berechnet wird. Es wird hierfür kein Betrag vom Regelbedarf einbehalten.

- Für den Einkauf von Nahrungsmitteln gibt es durchaus Beispiele, dass dies in der Praxis tatsächlich gemeinschaftlich erfolgt. Daran habe Corona nichts geändert, so die Auskunft der Betreiber.*

Das gemeinschaftliche Wirtschaften ist auch während der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen erfolgt. So werden etwa die Gemeinschaftsküchen nicht gleichzeitig, sondern nacheinander genutzt.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass auch im Quarantäne-Fall ein gemeinsamer Einkauf stattfindet bzw. sogar notwendig ist, weil die infizierten Bewohner die Gemeinschaftsunterkunft nicht verlassen dürfen.

Der Einkauf erfolgt dann entweder durch die nicht in Quarantäne befindlichen Bewohner oder, sofern das ganze Wohnheim unter Quarantäne gestellt wird, durch die Betreiber. Eine gemeinschaftliche Organisation ist somit insbesondere bei einem Infektionsgeschehen gegeben.

- *Weiterhin haben die Bewohner aller Gemeinschaftsunterkünfte kostenfreien Zugang zum Internet über das hauseigene WLAN. Dies ist für die Bewohner sehr wichtig, um die sozialen Medien oder Internet-Telefonie zu nutzen.*

Anmerkung: Die Kosten für WLAN trägt der Landkreis über den Tagessatz. Es erfolgt auch hier kein Abzug vom Regelbedarf. In der Regelbedarfsstufe 2 (AsylbLG) ist für Kommunikationsdienstleistungen ein Betrag in Höhe von 30,90 EUR einberechnet.

Fazit:

Insgesamt ist festzuhalten, dass den Bewohnern der Gemeinschaftsunterkünfte trotz aller Corona-Einschränkungen ein gemeinsames Wirtschaften nach wie vor möglich ist und damit Einspareffekte erzielt werden können.

Diese Möglichkeit zum gemeinsamen Wirtschaften besteht auch während der Corona-Pandemie fort. Wenn dies im Einzelfall nicht umgesetzt wird, etwa weil Einkäufe getrennt voneinander getätigt werden, widerspricht dies nicht der grundsätzlichen Möglichkeit für ein gemeinsames Wirtschaften.

Es gibt somit keine Anhaltspunkte, dass ein gemeinsames Wirtschaften wegen der Pandemie nicht mehr oder nur noch merklich eingeschränkt möglich ist. Dies gilt für alle Unterkünfte und für die unterschiedlichen Bedingungen aufgrund der Pandemie.

Das Zusammenleben wegen der Pandemie ist anders. Dies beeinträchtigt aber nicht spürbar die grundsätzliche Möglichkeit, durch gemeinsames Wirtschaften Einsparungen zu erzielen.

Die Bewohner haben durch das kostenfreie WLAN sowie durch das Bereitstellen der Reinigungsmittel usw. einen geldwerten Vorteil gegenüber den Geflüchteten in Wohnungen. Hier wird das gemeinsame Wirtschaften von den Betreibern organisiert und der Landkreis trägt die Kosten. Es ist und bleibt aber ein gemeinsames Wirtschaften im Sinne der Gesetzesauslegung, das bei den Bewohnern zu belegbaren Einsparungen führt. Damit steht schon dies der Bewilligung der höheren Regelbedarfsstufe 1 entgegen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass keine generellen Ansatzpunkte hinsichtlich der Notwendigkeit einer Überprüfung möglicher Einzelfälle im Sinne des MI-Erlasses vom 14.01.2021 bestehen.

Beantwortung der Fragen:

Eine edv-gestützte Auswertungsmöglichkeit gibt es zu den geforderten Daten nicht. Die Sozialämter der Städte und Gemeinden wurden gebeten, die Daten manuell auszuwerten.

Die Fragen der Gruppe GRÜNE/UWG werden wie folgt beantwortet:



Frage 1.

Gab es vor der Corona-Pandemie in den Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Cloppenburg eine Reduzierung der Leistungen nach dem AsylbLG durch „Zwangspartnerung“? Wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort zu 1.

Zum Stichtag 31.01.2020 wurden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Leistungen der RBS 2 gem. § 3a Abs. 1 Nr. 2b sowie Abs. 2 Nr. 2b AsylbLG bzw. Analogleistungen nach dem SGB XII wie folgt bewilligt:

Anzahl: 68 Leistungsberechtigte

Frage 2.

Wie viele Fälle wurden aufgrund des Erlasses des MI vom 14.01.2021 überprüft? Mit welchem Ergebnis?

Antwort zu 2.

- a) **Anzahl der Fälle die aufgrund des Erlasses des MI vom 14.01.2021 überprüft wurden: 3 Leistungsberechtigte**
- b) **- Anzahl der Fällen, in denen nach der Prüfung die RBS 2 bewilligt wurde: 3 Leistungsberechtigte**
- Anzahl der Fällen, in denen nach der Prüfung die RBS 1 bewilligt wurde: 0 Leistungsberechtigte

Frage 3.

Gibt es aktuell in den Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Cloppenburg eine Reduzierung der Leistungen nach dem AsylbLG durch „Zwangspartnerung“? Wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort zu 3.

Zum Stichtag 01.05.2021 wurden alleinstehenden, erwachsenen Leistungsberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Leistungen der RBS 2 wie folgt bewilligt:

Anzahl: 93 Leistungsberechtigte

11.2. weitere Anfragen

Vorsitzender Dr. Vaske stellte fest, dass keine weiteren Anfragen vorlagen.



12. Mitteilungen

Vorsitzender Dr. Vaske stellte fest, dass keine Mitteilungen vorlagen.

Um 18:10 Uhr schloss der Vorsitzende die Sitzung.

Vorsitzender

Landrat

Protokollführer/in